

3 K 94/15. MZ
Verwaltungsgericht Mainz

Urteil
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Benno Lohmeyer, Konventstraße 8,
67547 Worms

- Kläger -

gegen Prozeßvollmachtgl: Rechtsanwalt Willi
Wais, Dr. - Martin - Luther - Ring - Weg 2
55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizeipräsidiums
Mainz, Valenciaplatz 2, 55118 Mainz

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Mainz, 3. Kammer,
aufgrund der mündlichen Verhandlung am 11.10.2011
durch:

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Maus,

den Richter am Verwaltungsgericht Haverfeld,
 den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König,
 und die ehrenamtlichen Richter Frau
 Wegmann und Herr Eisenkeis
für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt dass
 der Bescheid über Beurlauben
 vom 02.06.2011 (Az.:
 14457/11) rechtmäßig war.
2. Die Kosten des Verfahrens
 hat der Beurlaubte zu tragen.

Rechtschöffelbefehl: Antrag auf Zulassung der Berufung,
 §§ 124 II, 126a II VwGO

Tatbestand

Der Kläger behauptet, festzustellen, dass
 die Allgemeinverfügung vom 22.06.2011
 der Beurlaubte rechtmäßig war, indem ein
 Aufenthaltssperre am Sprengtag des 1. FSU
 Mainz OT am 16.01.2011 ausgesprochen
 wurde.

Der Kläger ist Anhänger der
Fußballbundesliga 1. FSV Mainz
05 und Mitglied der Gruppe
"Mutter 05".

Anhänger der Bundesliga der
1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht
Frankfurt am 16. Mai 2011 um
11.30 Uhr erließ die Beklagte
eine Allgemeinverfügung. Danach ~~war~~ ^{durch}
es alle Personen des Fanumfeldes
der 1. FSV Mainz 05, die außerhalb
von Mainz wohnhaft sind und denen
entsprechend der Richtlinie der Deutschen
Fußballbundes zur einheitlichen Behandlung
von Stadionverboten ein Sonderweises
Stadionverbot auferlegt worden ist,
am Spieltag in der Zeit von 8.00
bis 20.00 Uhr den in der Verfügung,
auf eine harte materielle Teil der
Stadt Mainz nicht zu gehen oder sich
dort aufzuhalten. Für unabweisbare
Angelegenheiten war eine Ausnahme zu
möglich eine Normalregel bei der
Polizeidirektion zu herbeiführen. Wegen
der Einzelheit der Verfügung wird auf
Anlage 1.1 etwa auf die Richtlinie

des DFB (nachfolgend: NRL,
Anlage h2) Bezug genommen.

Die Behörde veröffentlichte die Allgemein-
verf. am 21. 06. 2011 in der
Allgemeinen Mainzer Zeitung.

Vor Erlass der Allgemeinverf. hatte
die Behörde wie regelmäßig die Lich
mit der Betroffen von örtlichen und
Sonderweh Stadionverbot mit der
anwä. Verein angefordert. Nach
der Lich waren 39 Anträge, darunter
17 mit Wohnhaft außerhalb von Mainz
von einem Sonderweh Stadionverbot
betroffen. Diese Person war der Behörde
mit der Fanbeauftragten auch noch einmal
durchgegangen.

Zusätzlich ^{am 23.06.2011} übermittelte der Behörde die
Allgemeinverf. per E-Mail an den Fanbeauftragten.
Darin hat der Behörde der Fanbeauftragte
ausdrücklich ^{an die} ~~die~~ ^{Personen} ~~Personen~~ ^{namlich} ~~angeführt~~
Personen, darunter auch die ~~Wohnort~~
die Allgemeinverf. vertritt. Der Fanbeauftragte
leite darauf die Allgemeinverf. zurück
an den 1. Vorsitz der "Hulstert 01",
der diese an die ~~Erz~~ ^{Erz} ~~Mitglieder~~ ^{Mitglieder} der

Fensters wahrnehm. Der Kläger
erhielt die E-Mail am
21. 06. 2017 und las sie am
nächsten Tag. Wegen Einzelheiten
wird auf Anlage B2 Bezug genommen.

Beim letzten Aufeinanderstreifen der
beiden Autos in Hainhof am
26. 09. 2017 handelte es sich um
eine Phase der Straftat zu massiven
Sicherheitsrisiko gekommen, die durch
ein hohes Maß an konspirativem
Verhalten geprägt war, um präzise
Feststellung des Ordnungswidrigkeits zu
verhindern oder machen zu erschweren.
Der ~~opfernde~~ hätte den Einsatz
des starken Polizeieinsatzes ~~erwartet~~.
Es war zur Verletzung mehrerer Personen
und Sachschaden Sachschaden
gekommen.

Auf der Grundlage langjähriger und intensiver
Beobachtung räumlicher Polizeieinsatz war
ausgerichtet, der vorliegenden Straftat mit einem
hohen Gefährdungsausmaß auszuweichen.

Gegen die Klage war am 16.11. 2016 ein Sachverhalt Stadtsverbot
 bis zum 30.11.2016 ausgesprochen,
 nachdem die Staatsanwaltschaft Mainz
 gegen ihn ein Ermittlungsverfahren
 wegen gemeinschaftl. gefährlich
 Körperverletzung, Landfriedensbruch in besonderem
 schweren Fall sowie wegen Verstoßes
 gegen das Waffengesetz im Zusammenhang
 mit Gerichten am der Heimspiel
 der 1. FSV Mainz 05 der TSG
 Hoffenheim. Gegen das Stadtsverbot
 ist der Klage nicht vorgegangen.
 Er wollte nicht gegen sein ^{geliebtes}
 Verein klagen.

Am 18.01.2017 legte der Rechtsanwalt
 Bevollmächtigt der Klage, Widerspruch
 gegen die Allgemeinverfügung ein. Der
 Beleg war der Widerspruch ab
 unzulässig, wurde, nachdem der ^{potenziell}
~~Bevollmächtigt der Klage~~ mehrfach
 durch den Beleg aufgeführt, wurde, der
 Widerspruch zurückgewiesen.

Der Antrag weist, dass Allgemeinverly
 sei schon nicht ordnungsgemäß
 bekanntgegeben.

Ulage?

Eine Wiederholungsgefahr ergibt sich
 daraus, dass - was unklar ist -
 sich die Reich Hauswirtschaft erneut
 am 28.11.2017 gegen die
 und die Polizei bei dieser Gelegenheit
 ebenso handeln können.

Trenn sei der Verzug nicht hinreichend
 bekannt, wenn sie auf das Fernverbot
 der Hauswirtschaft abgestellt.

Rechtswidrig sei es auch, sich allein
 auf die NPL zu stützen. Sie stützt
 sich auf das Verbot der privatrechtl.
 Hauswirtschaft der jeweiligen Verordn.

Eine ähnliche Entscheidung können diese
 nicht für die Verwaltung treffen. Zudem
 muss der Behörde die Information
 offenlegen, wenn mittels auf die
 Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgestellt werden.
 Trenn sei auch das Abstellen auf die
 ein Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht
 ausreichend sein. Oft sein Antrag auch unbegründet.

Jedenfalls sei der Umfang des
 Aufnahmeverfahrens unklar. Die
 Verfolgung habe auch auf richterlich-
 rechtliche Bereiche und von dieser
 Station bestrahlt werden können.
 Der Kläger habe dann - wie
 üblich, was unrichtig ist -
 das Urteil in unmittelbarer Nähe
 der Station angeschaut.

Zudem sei der Widerspruch
 als sog. Fortsetzungsgegenstand
 zu beschreiben gewesen. Dass der
 Widerspruch darauf sei und die
 Ursache für die Hinzuverfügung der
 Verfügungsvollmachten der Klage im
 Verfahren für notwendig zu erklären.

Der Klage beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid
 der Beklagte vom 27.04.2015,
 Az. 14497/15, gegen
 dem Klage rechtswidrig war.
2. die Hinzuverfügung der Vollmachten
 der Klage für den Widerspruchsverfahren

gegen die Allgemeinverfügung
des Bezirgs vom 27.01.2011
für notwendig zu erklären.

Der Bezirgs Senat,
die Lage ablesen.

Der Bezirgsrat meint, die Bekanntgabe
an jede Einzelne ^{weil} ~~ist~~ unüblich
genau, und es mit erheblichem Verwaltungsaufwand
verbunden gewesen. Jedenfalls
schwierig beim Zweck, das die
Tatungsgang durch ihn besser bewirkt
erlangt hätte.

Für das Stadtgebiet sind Schulen
aufgrund von Erhebungen aus auch
Sprachen der Halbinsel, um anzunehmen,
dass schwerere Kräfte gelegt werden.
Die Verhängung der Stadtverordneten
stelle ein ausreichende Grundlage für
diese Befehlsprognosen dar.

Das Aufgehobene sei auch angeordnet,
das geschäftliche Recht, und die
Möglichkeit ein Antragsverfahren auch verfahrensgemäß,

Entscheidungsgründe

Die Lage ist zulässig und Segments.

1. Der Verwaltung ist eröffnet, § 101
VwGO. Die strafbefehlende Norm
ergibt sich aus mit § 13 POG
über dem Polizei- und Ordnungsrecht.

2. Die Fortschreibeklage ist
auch nach § 110 VwGO analog
statthaft.

a) Die Verfüg. vom 22.06.2015 stellt
eine Allgemeinverf. iSd § 1 S. 2 VwVfG
vor damit ein Verwaltungsakt dar.
Unabhängig davon, auf welche
Weise die Allgemeinverf. bekannt
gegeben wird, stellt sie auch dann
eine ~~Allg.~~ in Abgrenzung
zu einer sog. Sammelverfügung
eine Allgemeinverf., auch wenn sie
individuell bekannt gegeben wird.
Die Unterscheidung hängt allein an
dem Regelungsgehalt an. Eine
Sammelverf. ist eine gleichlautende,
aber individuell adressierte Verfüg.

Eine Allgemeinverfügung, bestimmt die Adressat ~~behandelt~~ gattungsweg Merkmale. Der Personkreis mit bestimmt oder bestimmter sein letzteres ist hier der Fall.

Die Regelung richtet sich gegen ~~Person~~ der Mainz Ort, die Wohnort aufhebt von Mainz ist und gegen die ein Stadtkonvent ~~besteht~~. und stellt eine sog. personenbezogene Allgemeinverf. dar.

Mit dem ~~Art 19~~ Befehlsverbot liegt auch ein Regy ist ~~Art 19~~ ~~Art 19~~ ~~Art 19~~ vor.

- 1) Die Allgemeinverf. wird dem Kläger auch wirksam bekannt gegeben.
 Zwar war die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverf. ist ~~Art 19~~ ~~Art 19~~ ~~Art 19~~ unwirksam (aa), ebenso würde die ^{ist} eine individuelle Bekanntgabe nach ~~Art 19~~ ~~Art 19~~ ~~Art 19~~ gerichtet sein. Die fehlerhafte Bekanntgabe wurde allerdings mit Kenntnisnahme der Kläger geleistet (cc.)

aa) Grundrath beim Allgemeinverfügung ist § 5.2 VerStG nach § 14 III 2 VerStG öffentlich bekanntgemacht werden.

(1) Im Streitfall ist die Allgemeinverfügung auch nach § 14 IV 1 VerStG in der Klainer Allgemeinverfügung örtlich bekannt gemacht worden.

Einsgegen dem klage ist es dabei unerheblich, dass der Bereich, in dem die Verfügung bekannt gemacht wird nicht identisch ist, mit dem Ort, an dem möglich Betroffene der Allgemeinverfügung leben wohnen. Maßgebend ist, dass der Bereich der Bekanntmachung auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde zurückzuführen. Nur in diesen Bereich kann die jeweilige Behörde auch nur rechtlich handeln. Nach dieser Grundrath ist es also unrichtig, dass nach die Allgemeinverfügung gerade gegen außerhalb von Klainer Wohnort Betroffene richtet und nicht in der Tageszeit

aufenthal von Mainz oder gar
 eine, öffentlich Tageszeitung
 veröffentlicht wird. Die Allge-
 wehr soll gerade eine lokale
 Regel ermöglichen, von der sich
 Vorwärts, vorher in Kenntnis sein
 müssen.

Im Übrigen ist die Veröffentlichung
 in der lokalen Tageszeitung, der
 Mainzer Allg. Tageszeitung ortsbibl.

#) (2) Daneben war die öffentliche individuelle
 Bekanntgabe aber ^{nicht} verbindlich ist
 mit dem Verbleib.

Dies ist nur der Fall, wenn
 eine individuelle Bekanntgabe
 unmöglich oder jedenfalls mit
 erheblicher Schwierigkeit verbunden ist.
 Dies ist der Fall, wenn die
 Adressen nicht feststellbar sind,
 insbesondere die Adressen nicht
 ermitteln kann. Nur eine bloß
 große Zahl an Adressen oder
 ein erheblicher Verwaltungsaufwand
 genügt nicht.

Nach dieser Möglichkeit war die
 individuelle Bekanntgabe nicht verbindlich.

Von dem Stabschef war
angeant nur 39 Anhäng
schloß. Die Verj hatte nur
an 11 Anfertigung von Klart
wobuhale Form gerichtet werch
Der Behagel ist diese vor
Erlaß der Allgemeinverf durch-
gegeg. Die Adressat war
namentlich Schant und
hatte auch angeschnitten werch
kam.

- 55) Daneben erfolgte auch beim
wichtige individuelle Behauptgabe
nach § 1 I Wstf durch die
E-Kant am 21. Oh. 2011 an der
Klage. Die Behauptgabe muss
durch die Behörde selbst
verantwort werch. Sie muss sie
nicht selbst vornehmen, Sie kann
vielmehr auf Dritte als Bote zurück-
greifen, solange die Weiterleitung nach
auf der Willkür der Behörde
beruht, die Verfügung an einen
bestimmten Adressat richten zu wollen.
Diese Anforderung genügt die E-Kant
an der Klage selbst.

1) Zunächst ist zwar von einer
 Bekanntheitwille der Behörde auch
 gegen den Kläger auszugehen.
 Aus der E-Karte an die Finanzbehörde
 ergibt sich, dass die Behörde
 ausdrücklich wollte, dass diese
 die Allgemeinheit an die in ihm
 Kartell namentlich benannte
 Person weiterleitet. Dabei ist
 anzunehmen, dass die weiterleitende
 E-Karte nicht nur als Hinweis der
 Behörde auf die öffentlich bekannt-
 gemachte Verfügung vorhanden werden
 soll, sondern sollte die Allgemein-
 verfügung gezielt an die namentlich
 benannte Person gerichtet werden, um
 so Rechtswirkung zu erzielen. Dies
 ergibt der im Wege der Auslegung
 feststellbar. Es ist anzunehmen, dass die E-Karte
 mit dem angehängten Allgemeinverfügung,
 §§ 137, 138 Abs 1 analog

(2) Indem der Finanzbehörde die ausdrücklich
 Benannte zur gezielten Weiterleitung an
 die namentlich benannte Person so
 weit an der 1. Vorsitzenden der
 Finanzbehörde weitergeleitet, sondern nur allgemein

die Bitte mittels der Kart an alle Fern außerhalb von Mainz mit Stadteinsatz (Anlage B) weiterleitet, enthält die gerichtliche auf die Wille der Behörde kundige Bekanntgabe. Durch die allgemeine Angabe, wie die Weiterleitung erfolgt soll, hatte der 1. Vorsitz ein Einschätzverfahren, was die Allgemeinverfügung erhält soll. Die Bekanntgabe erfolgte nicht mehr gerichtliche auf Grundlage der Behörde.

- a) Allerdings wurde diese fehlerhafte Bekanntgabe nach dem Rückgehen der 189 bis 26 und 189 260 geltend, indem die Klage ab von der Behörde bestimmten Adressat am 22.06.2011 erhalten und beträchtlich bewirkt erfolgt hat. ^{erhalten und} ~~erhalten~~ ^{erhalten} hat.
- Neben dem Verstoß Bekanntgabewille ist es ausreichend, dass der Adressat beträchtlich bewirkt erfolgt hat.

c) Der Allgemeinverf. hat sich nach § 42 II VwGO auch durch Zustellung zurückrentlich erledigt.
 Die Verf. kreuzte sich auf ein Behrverbot am 16. Or. 2011 und entfaltet im Anschluss an die Tag kein Regelwerk mehr.

2. Der Kläger ist als Adressat der Verf. jedenfalls wegen der Betroffenheit in seine Allg. Handlung nach Art 21 GG klagebefugt, § 42 II VwGO analog.

4. Der Beleg ist nach § 78 I Nr. 1 VwGO analog richtiger Beleg.

5. Ein Vorverf. ist § 68 I VwGO vor nicht durchzuführen. Die Allgemeinverf. erledigte sich bereits am 16. Or. 2011 und damit vor Eintritt der Bestandskraft am 26. Or. 2011. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Verwaltungs nach § 20 I VwGO.

Unproble. 1
 durchgesetzt

Wie festgelegt, wurde der Verf. am
23. Okt. 2015 Schweintragel. Die
Frost begann nach 117 II VwVf,
122 I ZPO, 118 I VwVf demnach
am 24. Okt. 2015 und endete
am 26. Okt. 2015 nach 118 II VwVf,
122 II ZPO. Der 26. Okt. 2015, und bis
25. Okt. 2015 sind Sonntage, Samstag
oder Feiertag.

Im Falle einer Erledigung vor
Bestandkraft bzw. Ablauf der Widerspruchsfrist
ist der Widerspruch unzulässig.
Entgegen der Auffassung des Klägers ist
bzw. sog. Fortschrittsfeststellung
vorgesehen. Zwar könnte man die
Klage argumen, dass auch
nach Erledigung ein Bedürfnis nach
Selbstkontrolle der Behörde besteht
und die Gerichte zuständig sind.
Allerdings ist es nicht Aufgabe der Behörden,
die Erledigung eines Verwaltungsaktes
festzustellen. Nur das Verwaltungsrecht kann
die vergangene Rechtmäßigkeit eines
Verwaltungsaktes rechtlich feststellen. Bei
Rechtschutzgerichten wäre es dem
Behörden auch nicht erwartbar, dass

Widerspruchverfahren durchzuführen ohne ein rechtsverbindliches Feststellungsverfahren zu erreichen. Schließlich kann auch die Selbstkontrolle der Verwaltung die Staatshaftung nicht rechtfertigen, denn nach der Erledigung kann die Behörde der Verwaltung auch nicht mehr hoheitlich handeln.

4. Daneben war, auch in diesem Fall keine Klagefrist nach § 70 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VwGO einzuhalten. Nach der Erledigung vor Ablauf der Frist der Widerspruch ist besteht kein Bedürfnis durch eine Klagefrist die Bestandkraft zu schützen. Welcher stellt sich die Fortschreibungsfrist wie eine allgemeine Festsetzungsfrist dar.
5. Schließlich besteht mit der Wiederholungsgefahr ein besonderes Fortschreibungsinteresse vor. Daraus ergibt sich, dass wenn es sich um ein vergleichbares Ereignis bei im Wesentlichen gleichbleibenden Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut ergibt wird.

Daß die Behörde erneut
 eine solche Allgemeinverfügung erlassen
 wird, die auch den "Hilfs-
 behelf" erleidet, ist naheliegend.
 Das nächste Spiel der Sache
 Veran wird am 28.11.2015
 stattfinden. Dabei ist anzunehmen,
 daß die Polizei erneut mit
 abwehrkräftigen Mitteln sichergestellt werden
 wird. Zu dem Zeitpunkt
 wird auch noch das Nachverbot
 der Lage fortbestehen. Dies gilt noch
 bis zum 30.11.20 30.11.2016.

II. Die Lage hat auch in der
 Sache Erfolg.

Die Allgemeinverfügung vom 26.04.2015
 §. der Behörde war rechtmäßig und
 verletzte die Lage in der Sache,
 1. MStG, 4. Buchst. O.

1. Der Behörde könnte 113 III POG
 als taugliche Ermächtigung Grundlage
 heranziehen. Die Befehlsverbot in
 der Allgemeinverfügung ist als Aufenthalt-
 verbot zu qualifizieren.
 Das Aufenthaltverbot ist nach 113 III POG

ist vom Platzverweis nach § 13 I POO.
 Die beiden Standardregeln unterscheiden
 sich insbesondere nach ihrem zeitlichen
 Umfang und ihrem räumlichen Geltungsbereich.
 Ferner können beide nicht. In der Regel
 ist ein Platzverweis auf 5 bis 10
 Minuten beschränkt. Dies würde die
 Allgemeinheit nicht erfassen. Allerdings,
 beschränkt sich ein Platzverweis auf
 einen Ort, in der Regel auf einen
 mehr oder weniger überschaubaren Bereich.
 Das Aufenthaltverbot erstreckt sich
 dagegen auf ein bestimmtes Gebiet
 innerhalb einer Gemeinde.

Nach dieser Gewöhnung ist ein
 Aufenthaltverbot anzunehmen. Der räumliche
 Geltungsbereich erstreckt sich auf einen
 Großteil der Mainzer Innenstadt.

~~Wegen~~ dieser Eine solche Regel kann
 nicht nur als Ort, sondern nur als
 bestimmtes Gebiet einer
 Gemeinde verstanden werden.

7. Die Allgemeinverfügung ist daneben durch formell rechtlich wick.

a) Die behördliche Zuständigkeit ist gewahrt

b) Die Verf. ist aber schon nicht verfahrensgemäß ergangen. Die nach § 28 I VwVfG erforderliche Anhörung ist nicht vor Erlass erfolgt.

Eine Annulla ergift sich auch nicht aus § 28 IV VwVfG.

Darüber hinaus sei eine Allgemeinverfügung von einer Anhörung abgesehen werden. Betrifft die Allgemeinverfügung allerdings erkennbar einzelne Betroffene in besonderer Weise und kann diese Individualität wahren, muss hinsichtlich dieser eine Anhörung erfolgen. Im Streitfall wäre dies mit dem namentlich bezweckten Betroffen der Fall gewesen. Die Beklagte hätte ohnehin die 17 namentlich benannten Adressaten anhören können.

Nein

→ Eine Heilung nach / 41 I Nr 3,
II Vorstz kommt, auch
im Widerspruchsverfahren,
bei einer erledigten Verwalt.
nicht mehr in Betracht.

gut

c) Ferner fehlt die nach
139 I Vorstz erforderliche
Begründung. Der Allgemein-
sehverf, beschränkt sich
aller auf die Verfassung.
Eine Begründung ist nur nach
139 II Nr 5 Vorstz bei einer
öffentlich bekannt gegebener
Allgemeinverf. erforderlich.
Dafür muss die öffentlich
Bekanntgabe aller, wirksam
erfolgt sein.

Die individuelle Bekanntgabe,
an die Kläger hatte jedoch
ein Begründungsbedürfnis.

Eine Heilung nach / 41 I Nr 2 Vorstz
kommt erneut nicht in
Betracht.

3. Die Allgemeinverf. war auch materiell rechtmäßig.

a) Die Allgemeinverf. war zunächst nicht zu verstehen, / 37 I VerfG.
Ein Verwaltungsakt muss sowohl hinsichtlich der Adressat als auch seiner Regelungsmaterie hinreichend bestimmt sein. Der Regelgehalt bestimmt sich jeweils nach den objektiven Empfängerhorizont nach der Wortlaut sowie die erkennbaren Umstände außerhalb des Verf. / 191, 157 BVerfG analog.

Grundsätzlich muss der Verf. adressat genau mit Namen bezeichnet sein. Allerdings ergibt / 37 I.2 VerfG, dass der Adressat auch mit geographischen Merkmalen bestimmt werden kann. Auch dann muss aber zweifelsfrei feststellbar sein, an wen sich die Regelung richtet.

Das Gericht folgt nach diesen Umständen der Affäre der Petitioner. Durch die drei Kriterien, Familienfeld, Wohnort und verlangte Nachweise ist die Adressat hinreichend bestimmt.

Insbesondere die Zugehörigkeit zu
 einem Familienkreis hängt zwar,
 weil sie an eine innere Überzeugung
 anknüpft, und nicht unter Umständen
 sich mit der Zeit verändern kann.
 Nichtsdestoweniger; können unbestimmte
 Rechtsbegriffe auch in Regelung
 nach § 17 bawb verwendet werden.
 Im Übrigen ist der Begriff in der
 Gesamtschau mit dem Verhängen
 Studienverbot zu verstehen, durch
 den die Befugnisse namentlich
 feststellbar werden, wie dies durch
 die Behörden durch die angeführten
 Urteile auch geschehen.

3. ~~Die Allgemeinverfügung~~ ^{Wp} ~~ist~~ auch
 unanfechtbar ~~rechtmäßig~~!

a) Nach § 12 III POG kann
 ein Aufenthaltverbot ertan
 werden, soweit Tatsachen die
 Annahme rechtfertigen, dass
 in einem bestimmten Gebiet innerhalb
 einer Gemeinde Straftaten
 begangen werden.

Für die Annahme einer solchen
 Gefährdung reicht ein bloßer
 Verdacht oder Vermuten nicht
 aus. Vielmehr muss aufgrund
 konkreter Tatsachen anhand
 hinreichender Erfolge eine
 Prognose dahingehend gestellt
 werden, dass Straftaten
 begangen werden. Dabei ist nicht
 nur die der konkreten Gefahr
 geringe Anforderung an die
 Prognose zu stellen, je
 schwerwiegender die zu befürchteten
 Straftaten ebenso wie die dadurch
 betroffenen Rechtsgüter und drohende
 Schade sind.

Nach der Haftnahme war davon
 auszugehen, dass Straßal im
 Zusammenhang mit dem Bundesliga-
 spiel am 16.01.2015 aus der
 Fanszene der 1. FV Mainz 05
 und den Umfeld legung versch.
 Zu die schwer dürfte die
 Beilage aufgrund der massiven
 Sicherheitsrisiko im Zusammenhang mit
 der Lebt befeinanderheit der
 sechs Vereine am 26.09.2011
 kommen, bei der den es trotz
 stark Polizeieinsatz in Person-
 und erheblich Sachschad kam.
 Hinzuweisen Beobachtungen
 Polizeibehörde aufgrund der
 Gefahrlage annehmen ist. ~~Das~~ Loch
 ist war das stützgerüstähnlich Spiel
 das Vorkehr Lärmspiel, was eine
 Vielzahl an Fans angerogen hatte,
 die bereit mit delinquenter Verhalten
 aufgetreten sind.
 Auf die Grundlage war mit Anwesenheit
 der Fanszene zu rechnen, die zu erheblichen
 Straftaten, auch gg die bürgerliche
 Unversehrtheit anderer Person hätte
 führen können.

Gefahr durch
 den Klagen?

c) Da der Behörde mit 1/13 III
 POG eingeräumte Ermessen hat
 die Behörde Belagte allerdings
 keine Rechtfertigung ausgesetzt
 1/10 BwVfG, 1/16 S. 1 BwVfG.

aa) Zunächst wenn die Auswahl
 der Stör durch die in der
 Allgemeinverfügung verwendet wurden
 rechtfertigbar.

(1) Zunächst dürfte die Belagte
 nicht auf das Recht der
 Stadionverträge als einziger
 Auswahlkriterium für das Fortzug die
 Auswahl eines Gefährdungs
 geg. ab, jeweils Betreff
 Stützgraph.

Wäre der Klage zurechenbar vorbringt,
 sieht das vom jeweils Verein
 ausgesprochen Stadionverbot auf
 der Ausübung des ^{privat} Hausrechts.
 Dies kann Anknüpfungspunkt sein,
 etwa wenn das Hausrecht
 ab solcher, etwa sei ein Haus-
 Besetzung durchgesetzt werden.

In dem Fall ist Gegenstand
des Polizeiverf. aber gerade das
betrachtete Hausrecht als
Recht der Einzelnen.

Daneben besteht die Ausübung
des Hausrechts gerade dem
privatrechtlichen Bereich der jeweiligen
Eigentümer, 1903 BGB. Dieser
kann jederzeit darüber entscheiden,
wer ein Sportveranst. besucht
soll. Nicht anders ergibt sich
daraus, dass auch Veranst. von
Sportveranst. mittelbar an
Grundrechte gebunden sind, in dem
es ein Hausverbot nur aus sachlichen
Gründen aussprechen dürfen, wenn
das Besuch bei objektiver Betrachtung
ein erheblichen Umfang des für die
Teilnahme am gesellschaftlichen Leben
bedeutenden ist. Trotz dieser zivilrechtlichen
Einschränkung sei
Hausverbot liegt ein Verbot nicht
die gleichen Anforderungen zugrunde,
wie die eine präventivpolizeiliche
Gefahrenprognose.

Die Unheiligkeit ist auch, dass der DFB ein vorhersehbares Regelwerk für Haussportler vorlegt und dabei mit dem Vorliegen eines Ermittlungsverfahrens fehlend auf staatliche polizeiliche Information zurückgreift. Auch in diesem Fall bleibt verbleibt ein eigenständige, nicht von der ~~Pol~~ dem Beteiligte vorgenommenen Einschätzung - und Prognosepretraum, dem sich der Beteiligte durch die Anknüpfung an das Stadionverbot letztlich bezieht. Die Befahrenschaft beruht letztlich nicht auf einer Prognose der Behörde, sondern der nichtstaatlichen Verein. Dies zeigt etwa § 4 III Nr 11 StGB, wonach der Verein über das Vorliegen vorläufige schwere Straftat bestimmen kann.

↳ Hinzu kommt, dass derjenige von einem Stadionverbot Betroffene Rechtschutz (wacht) vor Zivilgericht ersuchen muss, von einer Haftung der auf der Entscheidung der Vereinsbehörde

Stachianverbot zu erreichen,
 um so den Anknüpfungspunkt
 für das Aufenthaltverbot
 zu setzen. In Hinblick
 auf ein effektives Rechtschutz,
 das es auch dem Verwaltungsgericht
 ermöglicht würde, die Gelegenheit
 zu prüfen, ob die Gefahropportunität
 zu hoch ist vor der
 Rechtschutzgarantie des Art. 19 IV
 GG nicht hinreichend.

- (2) Jedoch, ist das Einlegen
 eines Ermittlungsverfahrens, allen
 beim tanglichen Anknüpfungspunkt.
 Wie der Kläger behauptet vorbringt,
 besteht die Gefahr eines Verhältnisses
 unbegründete Anzeigen. Entgegen
 dem Befehl nach an die
 Einlegung eines Ermittlungsverfahrens, auch
 keine hohe Anforderung gestellt.
 Nach § 151 I StPO reicht schon
 tatsächliche Anhaltspunkte, die es
 möglich erscheinen lassen, dass eine
 Straftat vorliegt. Durch die Anknüpfung
 an die Einlegung besteht auch keine
 weiterreichenden Anforderungen an die

Qualität dieses Inhaltswahl.

Es wäre allerdings Aufgabe des
Behörden aufgrund dieser Inhaltswahl
eine Prognose zu treffen, in wie
weit auch auf weite Strafen
zu rechnen ist.

Vor dem Hintergrund genügt die
Einbeziehung in der Vergangenheit
liegender Ermittlungsverfahren nicht,
wenn man eine Prognose zu treffen.
Das Straftatverbot wird zu unklar
Umstände für für bis zu zwei
Jahre verhängt. Eine Aussage
darüber, ob auch ähnlich mit
ähnlichen Verstoß zu rechnen ist, ergibt sich daraus
nicht.
Wie beim kläg., bei dem dieser
Ertas der Straftatverbot schon längere
Zeit unvollständig, können ~~bei~~ beim
allein aus dem Straftatverbot kein
hinreichende Gefahrprognose gegeben werden,
ohne weiter auf den bevorstehenden
Freitrag bezogene Umstände zu
berücksichtigen.

5) Daneben ist die Verh. im
 Umg. aber erneuerungsfrei
 erlangt. Inzwischen ist ~~es~~
 hält sie den Verhältniss-
 betragsmaß aus / Zitiert POG und
 / POG ein und überschneidet
 nicht die rechtlich Grenzen der
 Erneuer.

aa) Zunächst ^{war} ist der räumlich
 Geltbereich nicht auf vor
 sicherheitsrelevante Bereiche zu
 begrenzen. Durch die Ausweitung
 des Verbotgebietes auf den
 gesamten Luftschutzbereich liegt ^{zwar}
 eine erhebliche hohe Gefahr
 der Scherung vor.

Allerdings ist bei einem kleinen
 Verbotsbereich von der Station
 dennoch mit Staubbahn zu rech.
 Wie der Kläger selbst vortrug,
 befürchtet die anliegenden
 Fans in der Fall in unmittelbarer
 Nähe von der Station, von
 der Spiel angeht anzuweisen.
 Die Gefahr einer Absicherung
 ritualisierter Fangungen wird dadurch

nicht ausgerollt. Drei gilt auch vor
 allem im Vorfeld und nachh.
 der Sprk.

55) Schlüssel war der Erlas
 auch einer Aufenthaltverbot in
 Übn. verhältnissgl.

(1) Das Wohnverbot Aufenthaltverbot
 verhindert die Anreise von
 Frau zum Sprkort und ist
 demnach geeignet Ausschlag
 zu verhoj. verhoj.

(2) Daneben ist das Aufenthaltverbot
 auch ersichtlich. Unter Kopfen
 wie ein weiterer Eintrag von
 Polizeischutz war in der Vorzeit
 nicht in der Lage die
 Ausschlag zu verhoj.

(3) Lebt es ist das Aufenthaltverbot
 auch angemessen. Auf dem der
 Lage ist lediglich die Handyfunkt
 nach Art 2 I Gr. Schopf. Soweit
 angenommen wird, dass auch
 die Freizught nach Art. 11 Gr.
 Schopf sei, ist dies nur bei noch

längere und bedeutsamen Verlust,
 ein Aspekt vorzunehmen.
 Gleiches steht aber Straftat gegen
 Leib und Leben gegenüber. Die
 körperliche Unversehrtheit ist in die
 Tat in der Abwägung nicht zu berücksichtigen.

Hinzu kommt auch, dass die straf-
 rechtliche Unversehrtheit durch die
 Annahmehescheit hinreichend erheblich
 wech können. Zwar stellt der
 Erforder, die Polizei etc. um ein
 Annahmehescheit zu erreichen, ein
 zentraler Einsatz der. Allerdings ist
 der in ~~Kontroll- und~~^{zwe} ~~Kontroll- und~~^{zwe} ~~Kontroll- und~~^{zwe}
 Kontrollwech angegeben, um einen
 Kontrollwech vorzulegen.

IV. Durch die rechtswidrige Abgrenzung
 wird der Güterverstoß
 in eine allgemeine Handlung nach
 § 303 II Nr. 1 verbleibt.

III. Die vorvertragliche Schweigt auf
/156 I BGBO.

Die Schweigt für die Hinwirke
des Verfahrensvollmächte des
Läger, was nicht für erfor-
derlich ist, erheben, /162 II BGBO.
Nobrand ~~ist~~ die ~~die~~ Hinwirke ist
nur ^{schwer} wenn eine verstandene, nicht
rechtlicher Beteiligte im Zeitpunkt
des Beschlusses für erforderlich
halten dürfte. Dies ist dann der
Fall, wenn es unzumutbar war,
den Vorverfall selbst zu führen.
Dies ist im Streitfall nicht der
Fall. Wie ausgeführt, war der
Vorverfall selbst unstatthaft. Ein
Vorverfall hätte nicht durchgeführt
werden müssen.



Nicht anders ergibt sich auch
daraus, dass der Läger mit
dem Rechtshelferbeschluss auf den die
Durchführung hingewiesen wurde. Der
Läger hätte von seinem Prozessvollmächte
beschluss im Rahmen der ~~Erhebung~~ darauf
hingewiesen werden müssen, dass der Vorverfall



gar nicht ^{mehr} statthaft ^{war} ~~ist~~. Die Carl
für den Vorwurf wäre schon
nicht erfinden.

Unterschrift Bergmann

- Klausur 10
- Tatbestand weitgehend gelungen.
- Zutändigkeit: nicht gelöst,
nur die Ursache der Widerstands-
verfahren ist eigentlich mein Problem
- Grundtatheit: Selbsttötung,
die wiederum die Probleme im
Aufbau sich einordnet und das
Problem der Abstellens auf die
Private Hausrechtsentscheidung
übertragend überträgt. Vielleicht
wäre das schon auf Tatbestands-
ebene relevant.
- Gut zum Kostenauftrag